

Die Aktiengesellschaft

Börsenpflichtblatt
der Frankfurter
Wertpapierbörse



Zeitschrift für das
gesamte Aktienwesen,
für deutsches,
europäisches und
internationales
Unternehmens- und
Kapitalmarktrecht



Inhalt · 59. Jahrgang · Heft 8/2014

Aufsätze

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff /
RA Dr. Christoph Lächler

Förder- und Schutzrecht für den SE-Konzern

Die Regelungsverantwortung für die konzernverflochtene SE mit Sitz in Deutschland haben sich der europäische und der deutsche Gesetzgeber geteilt. Während der europäische Verordnungsgeber die (konzernbildende) Strukturierung und Umstrukturierung des SE-Konzerns als Förderrecht verantwortet, hat der deutsche Gesetzgeber in Übernahme der ihm europarechtlich eingeräumten „Regelungszuständigkeit mit Verdrängungsermächtigung“ die Verantwortung für die fördernde Konzernführung übernommen sowie die für den Schutz der Außen-seiter in der abhängigen SE.

257

Dr. Michael Hippeli, LL.M.

Genehmigung von Auslandsdirektinvestitionen seitens chinesischer Staatskonzerne – Die Problematik entsprechender Angebotsbedingungen i.S.d. § 18 WpÜG

Es ist allgemein anerkannt, dass freiwillige Übernahmeangebote i.S.d. §§ 29 ff. WpÜG (aber im Einzelfall auch Pflichtangebote i.S.d. § 35 WpÜG) unter der Bedingung der Erteilung gewisser behördlicher Genehmigungen abgegeben werden können. In der Angebotsunterlage sind solche vom Bieter gewünschte und aus Gründen der Rechtssicherheit bisweilen als erforderlich angesehene Bedingungen dann nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 WpÜG aufzunehmen. Problematisch wird es jedoch dann, wenn Zweifel daran aufkommen müssen, ob der Eintritt einer Angebotsbedingung von dem entsprechenden Staat, der als Konzernobergesellschaft des Bieters und damit als eine mit ihm gemeinsam handelnde Person i.S.d. § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG anzusehen ist, herbeigeführt werden kann, indem dieser maßgeblich auf die entsprechende Genehmigungsbehörde einzuwirken vermag. Denn dann steht zu vermuten, dass sich der Bieter vermittels einer mit ihm gemeinsam handelnden Person unzulässiger Weise wieder von seinem Angebot lösen kann. Der Beitrag will die Schwierigkeiten aufzeigen, die das Staatsrecht und die Wirtschaftsverfassung eines Staates wie der Volksrepublik China im Kontextgefüge des deutschen WpÜG bewirken können.

267

Kommentar

Lukas Beck

Versammlungsleitung ohne Aufsichtsratsvorsitzenden (Kommentar zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.10.2013 – 7 U 33/13, AG 2014, 127)

Die Hauptversammlungsbeschlüsse nicht börsennotierter Gesellschaften müssen gem. § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG nicht in einer notariellen Niederschrift beurkundet werden. Stattdessen genügt grundsätzlich eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete Niederschrift. Die Handhabung der Norm wirft die Fragen auf, ob auch ein vom Vorsitzenden verschiedener Versammlungsleiter die Niederschrift wirksam führen und unterzeichnen kann. Das OLG Karlsruhe hat hier in einer aktuellen Entscheidung zugunsten einer größeren Flexibilität entschieden. Ihm ist darin zuzustimmen, dass das Gesetz nicht streng an der Person des Vorsitzenden festhalten will, sondern auch ein anderer Versammlungsleiter im Rahmen des § 130 Abs. 1 Satz 3 AktG wirksam tätig werden kann.

275

Rechtsprechung

Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat einer „Alt-AG“

BVerfG v. 9.1.2014 – 1 BvR 2344/11

279

Kostenerstattung im Spruchverfahren

BGH v. 28.1.2014 – II ZB 13/13

283

Prospekthaftung im Konzern

OLG Dresden v. 26.9.2013 – 8 U 1510/12

284

Unternehmensbewertung

OLG Stuttgart v. 5.11.2013 – 20 W 4/12

291

Buchbesprechungen

Walter Bayer/Jochen Vetter (Hrsg.)

Lutter, Umwandlungsgesetz

(Prof. Dr. Michael Kort, Augsburg)

296

Impressum

R 120

Rechts-Report

Aus der Rechtsprechung

Porsche durfte auf Hauptversammlung schweigen R 107

Aktienrecht in Zahlen

Entherrschungsverträge in der Praxis R 107

Anlegerschutz

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anrechnung von steuerlichen Vorteilen auf Schadensersatzansprüche R 109

Neues zur Rechnungslegung

Neuer Rechnungslegungsstandard für die Kapitalflussrechnung R 111

Kapitalmarkt-Report

Börse

Bank of China und Deutsche Börse bauen strategische Kooperation aus R 111

MTS übernimmt Bonds.com R 112

Nasdaq Private Market startet Marktplatz für Personengesellschaften R 112

Börse Bukarest strukturiert BET-Indexfamilie neu R 112

Rohstoffbörsen Tokio und Dubai arbeiten zusammen R 112

Thailändischer Alternativmarkt will mehr Firmen an die Börse bringen R 113

Neuer Risikokapitalmarkt in Chile geplant R 113

Rohstoffbörse in Ghana in Gründung R 113

Deutsche Börse und econsense Dialogveranstaltung zu Nachhaltigkeitsinformationen in Kapitalmarktkommunikation R 113

Branchen- und Unternehmens-Report

Branchen-Nachrichten

Die wirtschaftliche Lage im Handwerk im Frühjahr 2014 R 114

Deutsche Franchisewirtschaft R 114

Jahresabschlüsse

Hugo Boss AG R 115

technotrans AG R 116

Bibliothek

Neuerscheinungen R 118

Zeitschriftenspiegel R 118

Gesellschaftsrechtler gehen online aufs Ganze.



Premiummodul Gesellschaftsrecht: uneingeschränkter Zugang zur kompletten Online-Bibliothek für Gesellschaftsrechtler aus dem Verlag Dr. Otto Schmidt. Komfortabel ver-

linkt mit der Rechtsprechungs- und Gesetzesdokumentation von juris. Überzeugen Sie sich selbst beim **4-Wochen-Gratis-Test.** Anrufen 02 21 9 37 38-999 oder an-

klicken www.otto-schmidt.de/online-gesellschaftsrecht

JURIS® Das Rechtsportal